ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Juli 2000

zur Änderung der Entscheidung 2000/350/EG über ein Programm zur Überwachung der Blauzungenkrankheit in Griechenland und zum Erlass von Maßnahmen zur Verhütung der Seuchenverschleppung

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2008)

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/485/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG [2], insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich [3], zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG [4], insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Aufgrund der Ergebnisse des in Übereinstimmung mit Artikel 2 der Entscheidung 2000/350/EG vom 2. Mai 2000 über ein Programm zur Überwachung der Blauzungenkrankheit in Griechenland und zum Erlass von Maßnahmen zur Verhütung der Seuchenverschleppung [5] eingerichteten epidemiologischen Überwachungssystems wurde die Verbringung von Tieren empfänglicher Arten aus bestimmten Teilen des griechischen Hoheitsgebiets gemäß Artikel 3 der genannten Entscheidung eingeschränkt.

(2) Die eingeschränkte Verbringung von Tieren führt in bestimmten Regionen zu einer Störung der jahreszeitgebundenen Einstellung auf Sommerweiden außerhalb der den Beschränkungen unterliegenden Gebiete.

(3) Den zusätzlichen Kosten, die den Landwirten durch diese Einschränkungen entstehen, sollte Rechnung getragen werden.

(4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

An Artikel 8 der Entscheidung 2000/350/EG wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— 50 % der Kosten, die Griechenland durch die Entschädigung der Landwirte entstehen, welche Futter ankaufen müssen, da sie ihre Tiere aufgrund der Verbringungsbeschränkungen gemäß Artikel 3 nicht wie gewöhnlich auf Sommerweiden einstellen können".

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Hellenische Republik gerichtet.

Brüssel, den 18. Juli 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.
[2] ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.
[3] ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.
[4] ABl. L 168 vom 2.7.1994, S. 31.
[5] ABl. L 124 vom 25.5.2000, S. 58.